

13.1.2026 - [Gesetzgebung Pressemitteilungen](#)

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses am 14.1.2026

Das Kindeswohl muss weiterhin im Vordergrund stehen. Darin zumindest waren sich die Sachverständigen einig bei einer Anhörung im Rechtsausschuss über den [Gesetzentwurf der Bundesregierung](#) zur Umsetzung des [Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung](#).

An der Anhörung nahmen folgende Personen teil:

- Lucy *Chebout* vom Deutschen Juristinnenbund
- Sophie *Schwab* vom Zukunftsforum Familie
- Kerstin *Niethammer-Jürgens* von der Bundesrechtsanwaltskammer
- Marko *Oldenburger* vom Deutschen Anwaltverein
- Gregor *Thüsing* von der Universität Bonn
- Richterin am Bundesgerichtshof Christina *Pernice*
- Henrike von *Scheliha* von der Bucerius Law School
- Gregor *Thüsing* von der Universität Bonn

Voraussetzungslose Antragsmöglichkeit und Anfechtungsfrist in der Kritik

In der Anhörung kritisierte Lucy *Chebout*, der Gesetzentwurf schieße über das von Karlsruhe vorgegebene Ziel hinaus. Statt einer zweiten Chance erhalte der leibliche Vater faktisch **unbegrenzt viele Möglichkeiten**. Die „voraussetzungslose Antragsmöglichkeit“ setze immer wieder die umfassende Prüfung der rechtlichen Vaterschaft in Gang.

Ähnlich äußerte sich Sophie *Schwab*: Der Entwurf schwäche bestehende Elternschaften und könne für Kinder zu einem **dauerhaften Schwebezustand** führen, der dem Kindeswohl widerspreche. Problematisch sei zudem, dass auch Vergewaltigern und anderen Gewalttätern wiederholte Anfechtungen offenstünden. Kerstin *Niethammer-Jürgens* warnte vor **zusätzlichen, schwierigen Verfahren** infolge der vorgesehenen Anfechtungsfrist, zumal das Interesse leiblicher Väter an Teilhabe zunehme. Gleichwohl zeigte sie sich überzeugt, dass die Familiengerichte dies bewältigen könnten.

Auch Marko *Oldenburger* befürchtete fristwahrende, aber **wenig erfolgversprechende Verfahren**. Für die Kindesentwicklung sei eine frühzeitige Klärung wichtig; die unbeschränkte Wiederaufnahmemöglichkeit stehe dem entgegen. Das Anfechtungsrecht sollte daher an einen

erkennbaren Verantwortungswillen geknüpft werden.

Gesetzentwurf enthalte zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe

Gregor *Thüsing* hielt diese Bedenken für **überzogen** und verwies darauf, dass entsprechende Kritik bereits im Referentenentwurf berücksichtigt worden sei. Andere Sachverständige beanstandeten die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe. Christina *Pernice* warnte vor uneinheitlicher Rechtsprechung und einer **Gefahr der Rechtszersplitterung**. Henrike *von Scheliha* kritisierte zudem, der Entwurf verpasste die Chance zu einer umfassenden Reform des Abstammungsrechts und halte am Zwei-Eltern-Prinzip fest. Thüsing entgegnete, eine solche **Grundsatzdebatte erfordere mehr Zeit**; vorrangig sei die [fristgerechte Umsetzung der Karlsruher Vorgaben](#).

Quelle: Heute im Bundestag (hib) Nr. 14 vom 14.1.2026